

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXI.

Bern, 19. Februar 1800. (30. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Februar.

(Fortsetzung.)

Erlacher bedauert, daß immer noch so un-
gerechte Gesetze und Uebungen vorhanden sind; er
wünscht, daß endlich hierüber Gleichheit eingeführt
werde, denn ohne Gleichheit ist die Freiheit nichts!
Man ernenne eine Commission, die hierüber in acht
Tagen ein Gutachten vorlege.

Marcacci ist freilich in gleichen Grundsätzen,
allein der Gegenstand kann nicht abgesondert behan-
delt werden, und also verweise man diese Bittschrift
an die Civilgesetzbuchs-Commission.

Nellstab folgt Marcacci, klagt aber, daß
die Commission, welche über die Art, einen Civil-
codex zu erhalten, niedergesetzt wurde, noch nicht rap-
portirt habe.

Erlacher beharrt, weil das Erbrecht abge-
sondert behandelt werden kann.

Roch. Das Erbrecht ist eines der schwierigsten
Theile des Civilgesetzbuchs, und also zweifle ich,
daß in acht Tagen ein Gutachten hierüber verschriftigt
werden könne, besonders da wir die Konstitution
noch nicht haben, auf welche das Gesetzbuch gegrün-
det seyn muß. Was Nellstabs Vorwurf betrifft, so
habe ich als Präsident der Commission geglaubt, es
sey nothwendig, erst den Staat gegen Anschläge,
die auf seine Unabhängigkeit gemacht waren, sichern
zu müssen, ehe man ihm ein Gesetzbuch gebe,
indem dieses letztere keine so leichte Arbeit ist, wenn
man zweckmäßig dabei verfahren will, glaubt man
aber das Gegentheil, so ernenne man Nellstab an mei-
ne Stelle in die Commission.

Umbr. Der Civilcodex soll nach allgemeinen
Rechtsgrundsätzen bestimmt werden, die unabhängig
von der Verfassung sind; die von Nellstab berührte
Commission könnte also sehr gut arbeiten, man lade
sie hiezu ein, und vertage die Bittschrift.

Huber glaubt, es wäre möglich, eine billige
Gleichheit in das Erbrecht zu bringen, und fordert
Verweisung an die Commission, um hierüber in acht

Tagen einen Bericht abzustatten; auch könnten wes-
entlich die erforderlichen Vorbereitungen für einen
Civilcodex vorgenommen werden, um die Sache
selbst für die neue Verfassung zu erleichtern.

Nellstab beharrt, und fordert über Rochs Ans-
trag die Tagesordnung.

Die Bittschrift wird der Civilcodex-Commission
überwiesen, um sowohl hierüber als über die Art,
einen Civilcodex zu erhalten, in acht Tagen Gutach-
ten einzulegen.

Benedikt Niederhauser von Oberrütenen, im
Kanton Bern, fordert Entscheidung über einen Rich-
ter, im Fall der oberste Gerichtshof ein Urtheil schon
zweimal cassirt hat.

Die Bittschrift wird bis nach Behandlung des
Gutachtens vertagt.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Cas-
sationen wird berathen. (Siehe Sitzung vom ersten
März.)

§ 2. Ruhn. Wir wurden gezwungen, ein
schiedrichterliches Gericht anzunehmen, um dem ewi-
gen Kreis von Cassationen und Urtheilen ein Ende
zu machen; aber um diesen Zweck zu erreichen, kön-
nen wir die Ernennung der Schiedsrichter nicht den
Partheien selbst überlassen, sondern müssen dieselbe
dem Regierungstatthalter aufrägen, sonst werden
dieselben so ernannt, daß sie nie zu einem Endur-
theil unter sich kommen werden.

Andrerweth. Die Erfahrung wird uns zei-
gen, daß dieses Gutachten unzweckmäßig ist; Ruhns
Einwendung ist richtig, aber sein vorgeschlagenes
Hilfsmittel unannehmbar, weil der Statthalter da-
durch zu viel Einfluss in solche Prozesse erhielt. Wie
müssen durchaus darauf zurückkommen, die cassirten
Urtheile wieder dem gleichen Richter zurückzuweisen,
der das erste Urtheil fallte. Man weise das Gutach-
ten an die Commission zurück, oder wenn man durch-
aus auf dem angenommenen Weg beharrt, so lasse
man die letzte Instanz, die über die schon zweimal
cassirten Urtheile abstimmen soll, durch den Ober-
gerichtshof erneuen.

Huber widersezt sich der Rückweisung an die
Commission, weil durchaus ein Gesetz hierüber erfor-

derlich ist, um viele hangende Prozesse zu beendigen. Er stimmt zum Entachten, als der zweckmässigsten Art von Schiedsgerichten.

Cartier kann dem Antrag Kuhns nicht beistimmen, weil man den Statthaltern nicht so viel Gewalt einräumen darf; aber wie Anderwerth findet er das Ganze angewinklig, und wünscht, daß keine zweite Cassation zugelassen werde. Er fordert aber Zurückweisung an die Commission, um in 3 Tagen ein neues Entachten vorzulegen.

Carrard. Dieser § ist freilich der schwierigste, weil auf allen Seiten auf die man sich wendet Unbequemlichkeiten sind; daher konnte sich auch selbst die fränkische Gesetzgebung nicht, ohne den constitutionellen Grundsätzen zuwiderzuhandeln, aus dieser Sache ziehen; aber die Sache muß doch entschieden werden; vielleicht ist Kuhns Antrag am besten, wenn er so modifiziert wird, daß der Statthalter 5 Bürger vorschlägt: jede Partei schlägt 2 aus, und der 5te übrig bleibende ernennt 11 Schiedsrichter, die dann endlich entscheiden.

Anderwerth beharret, weil wir nicht das Recht haben, die Parteien zu zwingen, einen blos schiedsrichterlichen Spruch anzunehmen. Um etwas gutes hierüber zu machen, muß das Reglement des obersten Gerichtshofs abgeändert werden, und um dieses zu thun, ist Zurückweisung an die Commission nothwendig.

Noch. Wo wir uns hinwenden, sind Schwierigkeiten, und zwar darum, weil der Grundsatz, wovon wir ausgehen müssen, nichts werth ist, nemlich die Cassation; möge der Senat hierdurch belehrt werden, ja keine Cassationsgerichte mehr in unsere richterliche Gewalt hineinzubringen. Um aber, so lange wir noch durch die Constitution an das Cassationsgericht gebunden sind, ein Hülfsmittel zu haben, so nehme man doch das Schiedsgericht an, und um hierüber so unpartheiisch als möglich zu Werke zu gehen, so nehme man den § insoweit an, daß jede Partei 8 Richter vorschlägt, von denen jede Partei 4 wiederum ausschlagen soll; durch die 8 übrig bleibenden lasse man noch 5 Richter ernennen, welche 13 dann endlich absprechen.

Bourgeois stimmt Koch bei, mit dem einzigen Unterschied, daß die 5 letzten Schiedsrichter nicht von den 8 ersten, sondern von dem nächstgelegenen unpartheischen Distriktsgericht, welches der Obergerichtshof bezeichnet, ernannt werden sollen.

Koch vereinigt sich mit Bourgeois Vorschlag, welcher angenommen wird.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Vollziehungsausschuß muß Sie an eine

Botschaft erinnern, die Ihnen unter dem Datum vom 19. Decbr. 1799 zugeschickt worden, mit der Einladung, daß Sie den Obereinnehmern und Distrikteinnehmern zum Gehalte ein gewisses Quantum (so viel vom 100 von ihrer Steuereinnahme) bestimmen möchten; dringend ist hierüber eine Entscheidung. Es ist Zeit, die Dienste der zur Steuereinziehung angestellten Personen zu erkennen, und durch eine Entschädigungsbewilligung ihren Eifer wieder zu beleben.

Belieben Sie, Bürger Repräsentanten, diese Gründe zu erwägen, und hierüber schleunig eine Entscheidung zu fassen.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
Dolder.

Im Namen des Volkz. Ausschusses, der Gen. Sek.
Mousson.

Anderwerth verspricht in geheimer Sitzung hierüber ein Entachten.

Cartier will den Vollziehungsausschuß einladen, die Fortsetzung der Staatsrechnungen, wovon nur der Anfang vom Direktorium uns in geheimer Sitzung überwiesen wurde, schleunig mitzutheilen, weil wir sonst Gefahr laufen könnten, daß die entsetzten Direktoren sich aus dem Gebiete der Republik entfernen könnten, ehe diese Rechnungen ratifiziert sind.

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 30. Februar.

Präsident: Keller.

Der große Rath übersendet eine Botschaft, durch die er den Senat zur Beschleunigung der Constitutionarbeit einladiet. (S. S. 260.)

Der Beschlüß wird verlesen, der über die Verwaltung der Bergwerke in Helvetien allgemeine Grundsätze aufstellt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 4 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Lüthi, B. Ulsteri und Muret.

Der Beschlüß wird verlesen, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Thurgau für gültig erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Augustini, Mittelholzer und Crauer.

Eine Zuschrift des B. J. B. Simoneau macht Bemerkungen gegen die Ueversammlungen, die wenigstens 200 Bürger zahlreich seyn sollen, und verlangt solche für kleinere Gemeinden.

Die Discussion über die Aufnahme des Grund-

sakes der wählbaren Bürger in die Verfassungsakte wird fortgesetzt.

Pettolaz. Die Gewalt, welche eine Verfassung festsetzt, und dieselbe vollziehen lässt, ist der Grund aller Constitution. Diese Gewalt gehört in Helvetien ausschließlich dem Volk zu; die Demokratie ist also die Grundlage seiner Verfassung. Durch sie allein werden alle Bürger für das Glück des Vaterlandes interessirt; sie allein ist fähig, ihren Eifer anzuspornen, ihren Mut und ihre Anstrengungen zu erhöhen, alle ihre Wünsche, allen ihren Willen dem gemeinen Besten als dem gemeinschaftlichen Mittelpunkt zuzuwenden.

Ihr habt bereits beschlossen, BB. Senatoren, die Demokratie soll die Grundlage der helvetischen Verfassung seyn, und ihr habt hierin nichts anders gethan, als euch nach dem Willen des Volkes zu richten, das entschlossen, diese Form verlangt. Jede andere politische Einrichtung kann für ein Volk nicht passen, das die Rechte und die Verfassungen seiner Nachbaren achtend, um sich für die Demokratie zu erklären, nicht die Systeme der Philosophen abwartete.

Ohne in dunkle und gewagte Untersuchungen über einen angeblichen gesellschaftlichen Verteag, dessen Daseyn nichts weniger als erwiesen ist, einzutreten; ohne den Menschen in die Wälder zu verweisen, und ihn unter die Thiere herabzusezen, um ihn hernach aus seiner Vernichtung durch eine plötzliche und raisonnerende Schöpfung der Gesellschaft herauszu ziehen, in der er keinerlei Herrschaft behalten, keine Unterwerfung sich gefallen lassen, und nur ein völliges Gleichgewicht erkennen würde, beriethen die alten Schweizer ihr Herz allein und den unüberwindlichen Widerwillen, den sie gegen alle Arten von Ketten empfanden. Abstammend von Menschen, die sich in Helvetiens Gebirge als in ein der Unterdrückung unzugängliches Heiligtum geflüchtet hatten, konnte weder der fruchtbare Versuch der Auswanderung nach Gallien, noch die Überschwemmung der Barbaren, welche das römische Reich umstürzten, noch die dichte Finsternis, die über dem politischen und moralischen Horizonte Europas schwebte, noch die scheußliche Feodalität, die ihre Felsen mit festen Schlössern, finstern Höhlen, in denen der Despotismus ungestraft seine Schlachtopfer verschlang, bepflanze, noch Sklaverei und Leibeigenthum gegen die die Vorrechte der Geistlichkeit, und die Freiheiten der Klöster allein einigen versüßenden Trost darboten, die Neigung der alten Helvetier für Freiheit und Unabhängigkeit zerstören. Sie konnten unterdrückt, nie aber zu Sklaven gemacht werden.

Ein solches Volk war nicht geschaffen, um einem oder fremdem Joch zu unterliegen. Vergeblich verletzten die Geißler, die Landenberg, die Wollenschiess der Natur heiligste Rechte, vergebens

dehnten diese Tyrannen ihre Ausschweifungen bis dahin aus, wo sie keine andern Schranken als die ihrer eignen Verdorbenheit fanden. Baumgartners Beil rächte in dem Blute eines schändlichen Wollslüstlings ein Geschlecht, dessen einzige Waffe die Tugend, und dem die Ehre das kostlichste aller Güter ist. Das Grütli empfing den Eid schwur der Retter ihres Vaterlandes, Tell erschien, und die Freiheit war gebohren.

Dieser Geist der Unabhängigkeit B. S., der seither sich über alle Theile Helvetiens zu verbreiten schien, und dessen Folgen der berühmte Haller nicht ohne Sorge voraussah, war keine Wirkung der Schriften Montesquieu, des Philosophen von Genf und derer, die seinen Enthusiasmus und seine Paradoxien theilten, noch der Verfassungen der amerikanischen Colonien, sondern Wirkung jener Freiheitsliebe, welche die unterthanen Schweizer in aller ihrer Kraft erhalten hatten, der Abhängigkeit unerachtet, in der sie sich befanden. Ihre wiederholten Bemühungen, sich aus dieser Lage herauszureißen, dienten nur dazu, sie unter dem Drucke einer gegen ihre Freiheit verbündeten Federation erliegen zu lassen, die den einen schmeichelnd, die andern zertheilend, alle beherrschte. Sie ließ ihnen keine andre Hoffnung zurück als die auf den unmittelbaren Abkömmlingen jener unsterblichen Männer gegründet war, die allen Gefahren Trotz geboten und alle Opferungen gemacht hatten, um sich vollkommne Freiheit zu erwerben; aber ihre Erwartungen fanden sich grausam bestrogen, und die Volksregierungen vermehrten noch das Gewicht ihrer Ketten.

Ohne Hülfe von den Demokraten, bei denen der Egoism der Freiheit das Übergewicht erhalten hatte, erwarten zu dürfen; unter der Masse einer imponirenden föderativen Verbindung erdrückt, die sich noch durch Allianz mit dem monarchischen Frankreich, dem damals die Erhaltung der aristokratischen Systeme in unserm Vaterlande angelegen war, verstarkt hatte, blieben die Bewohner der unterthanen Lande in einer scheinbaren Ruhe, welche die Schmeichler, diese Plagen aller Regierungen, als eine sehr reelle darstellten. Die Regierungen glaubten an dieselbe, und der für uns alle so unglückliche Versuch, den sie von ihrem grundlosen Zutrauen machten, musß ihnen den bittern Beweis, wie täuschend solches war, gegeben haben.

Unter einem Volke, in dessen Charakter die Keime der Unabhängigkeit und der Gleichheit seit einer Reihe von Jahrhunderten sich eingepflanzt finden, unter einem Volke, das ununterbrochen die denkwürdigen Beispiele der Tugenden, der Tapferkeit, und des Patriotism der Stauffacher, der Fürst, der Melchthal, der Winkelriede vor Augen hat, ist eine Ruhe, die sich auf kein Zutrauen gründet, häufig der Vorläufer der schrecklichsten Ausbrüche. Und einem solchen Volke sind wir verusen eine Constitution vor-

zuschlagen, die ihm angenehm seyn muß, wenn es sie annehmen soll. Um dies zu seyn, muß sie ihm angemessen, sie muß auf das was wesentlich sein Wille ist, gegründet seyn. In seiner Einheit erkennt es die Garantie seines Glücks, seiner Sicherheit, seiner Unabhängigkeit; in der repräsentativen Demokratie erkennt es die einzige einem republikanischen Staate von einiger Ausdehnung angemessene Verfassung. In der Ernennung seiner Beamten erkennt es jenes geheiligte Recht, nach repräsentativen Grundsätzen an allen Regierungsmaßnahmen Anteil zu nehmen; in der Abänderlichkeit der Stellen findet es den zweckmäßigsten Raum, um die Bestrebungen des Ehrgeizes zurückzuhalten oder zu zerstören. Endlich da das Volk eine, soweit es mit den von ihm angenommenen Grundsätzen übereinstimmend möglich ist, demokratische Repräsentation verlangt, so müssen wir uns mit einer Constitution, die ihm diese Wohlthat zu gewähren im Stande sey, beschäftigen. — Alle diese Bemerkungen sind wichtiger, als sie beim ersten Anblitte es scheinen mögen; sie sind genau verbunden mit dem Plane, der einer neuen Verfassung zum Grunde liegen muß.

Eure Constitutionsscommission, BB. Senatoren, hat Euch zwei Entwürfe vorgelegt, die in den Grundsätzen übereinstimmend, wesentlich in den Formen die sie darbieten, von einander abweichen. Ich bleibe für einmal bei der ersten unserer Untersuchung unterworfenen Frage stehen: Sollen wählbare Bürger seyn?

Ohne Zweifel, Bürger Senatoren! müssen wählbare Bürger in der helvetischen Republik seyn, denn ohne wählbare wären keine gewählten, ohne gewählte keine Beamten, ohne Beamten keine Stellvertretung, und ohne National-Stellvertretung keine Republik möglich. Soll aber nur eine bestimmte Zahl wählbarer Bürger seyn? Sollen sechs und neunzig Hundertheile der Nation keinen andern Anteil an der Souveränität haben, außer jenem, die vier übrigen Hundertheile zu bezeichnen, aus denen alle öffentlichen Stellen besetzt werden müssen? Hier findet sich die Schwierigkeit; und diese Frage ist es, die eigentlich soll beantwortet werden.

Man muß ohne anders zugeben, daß in einer repräsentativen Demokratie, Gleichheit der Rechte seyn soll, so wie Gleichheit der Pflichten und der Lasten statt findet, und schwerlich möchte sich jenes Recht mit der vorgeschlagenen Einschränkung vertragen. Entweder sind alle Aktivbürger wählbar, oder sie sind es nicht. Sind sie es, so wird keine Gewalt die Wahl des Volks beschränken; sind sie es nicht, so ist es unnöthig, von Demokratie zu sprechen. Allenthalben wo irgend eine besondere Klasse der Bürger, welchen Namen man ihr auch gebe, ausschließlich zu den öffentlichen Aemtern gelangen kann, da ist Aristokratie vorhanden. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Bericht seines Kriegsministers,

Erwägend, daß die Artikel 10 und 11 der Militärgezege über die Verbrechen einer ungetreuen Verwaltung und des übeln Verhaltens, nur Gefängnisstrafe bestimmen, ohne die Entsezung der angestellten Militairpersonen zu fordern;

Erwägend, daß die auf solche Verbrechen gelegte Strafe, als entehrend angesehen werden soll;

b e s c h l i e s t :

- 1) Jeder in einem Grad stehende Militair, welcher durch das Urtheil eines Kriegsgerichts wegen ungetreuer Verwaltung sonst nur mit der Gefängnisstrafe belegt worden, ist durch die Thatsache selbst entsezt, und seine Entsezung soll alsgleich nach gefalltem Urtheil vorgeschlagen werden.
- 2) Der gegenwärtige Beschluß soll allen Chefs der Corps und Inspektoren der Miliz in der Republik mitgetheilt und in das Bulletin der Gesetze eingekürt werden.

Bern den 15ten Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuss, in Erwägung, daß die Maßregel, kraft welcher die Bürger Oberlin, Laharpe und Sekretan, unter die Aufsicht der Obrigkeit jenes Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalse wählten, gesetzt worden, nunmehr bei den gegenwärtigen Umständen nicht länger erforderlich ist,

b e s c h l i e s t :

- 1) Der Beschluß vom 20ten Jenner in Betreff der Bürger Oberlin, Laharpe und Sekretan, ist zurückgenommen.
- 2) Der Minister der Justiz und Polizei ist beauftragt, hievon den Regierungstatthaltern der Kantone Leman und Solothurn Nachricht zu geben.

Bern den 15ten Hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
M o u s s o n.